

13. Juni 2002

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### **Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)**

#### **A Problem**

Die rd. 700.000 Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen beschäftigen über 70 Prozent der Arbeitnehmer und stellen über 80 Prozent aller Ausbildungsplätze. Für die Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen, für Wachstum und Beschäftigung, für Qualifikation und Innovation sind die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Aufgabe der Mittelstandspolitik, durch mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen und Projekte zur Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und ihrer Arbeits- und Ausbildungsplätze beizutragen, ist deshalb von hoher landes- und wirtschaftspolitischer Priorität. Diese Prioritätensetzung gilt es zu verdeutlichen und auf Dauer rechtlich abzusichern.

#### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der hohe landes- und wirtschaftspolitische Rang, den die Landesregierung der Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft beimisst, bestätigt, ausgebaut und auf Dauer mit Gesetzesrang rechtlich abgesichert. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen sind in der Gesetzesbegründung zusammengefasst.

#### **C Alternativen**

Keine.

Datum des Originals: 04.06.2002/Ausgegeben: 14.06.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

**D Kosten**

Für das Land entstehen über die im Haushalt bereits eingestellten Mittel hinaus keine zusätzlichen Ausgaben, soweit nicht zusätzliche Förderprogramme und -maßnahmen ausgelegt oder bestehende Förderprogramme und -maßnahmen ausgedehnt werden.

**E Zuständigkeit**

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Mit der in § 5 vorgesehenen Mittelstandsverträglichkeit soll eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen erreicht werden. Mittelstandsrelevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen deshalb künftig vor ihrem Erlass hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen auf die mittelständischen Unternehmen geprüft werden. Dies kann bei den beteiligten öffentlichen Stellen einen höheren Arbeitsaufwand bzw. eine Verfahrensschwernis bedeuten. Der Arbeitsaufwand dürfte sich allerdings nur in geringfügigem Umfang erhöhen, da nicht sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften mittelstandsrelevant sind. Außerdem ist es bei einer ordnungsgemäßen, am Gemeindewohl orientierten Verwaltung ohnehin gängige Praxis, mittelstandsrelevante Aspekte vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen, so dass sich der Arbeitsaufwand faktisch lediglich um die bei der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vorgesehene Dokumentation der Prüfungsergebnisse erhöht.

Die in § 6 geforderte Verbesserung der Kooperation zwischen Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Behörden zielt auf eine verbesserte Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere auf eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren. Dies kann vereinzelt bei den beteiligt öffentlichen Stellen kurzfristig einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten. Mittel- und langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass eine mit dem Ziel der Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft verbesserte Behördenzusammenarbeit zu einer besseren Akzeptanz des Verwaltungshandelns durch die Unternehmen führt, so dass Nachfragen, Beschwerden usw. entfallen, und damit der Arbeitsaufwand für die öffentlichen Stellen reduziert wird.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Kostenbelastungen für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen nicht.

## **Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung

### *Präambel*

Im Bewusstsein seiner mittelstandspolitischen Verantwortung hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits in Artikel 28 seiner Verfassung den Mittelstand als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe hervorgehoben, und auf dieser Grundlage vielfältige Maßnahmen und Programme zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes initiiert, entwickelt und umgesetzt.

In Konkretisierung von Artikel 28 der Landesverfassung und in Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen Programme und Maßnahmen zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes, insbesondere in den Bereichen

- Existenzgründungen, junge Unternehmen und Freie Berufe,
- Wachstumsförderung von mittelständischen Unternehmen,
- Unternehmensnachfolge,
- Mittelstand und Verwaltung,
- Eigenmittelstärkung und Kreditfinanzierung,
- Außenwirtschaftsförderung,
- Innovations- und Technologieförderung,
- Aus- und Weiterbildung,

hat der nordrhein-westfälische Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

## **Teil I: Allgemeines**

### **§ 1 Aufgaben und Grundsätze**

(1) Aufgabe der Mittelstandspolitik ist es, durch mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen und Projekte zur Stärkung und Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft beizutragen.

(2) Prinzipien der Förderung und Stärkung des Mittelstandes sind:

1. die Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft,
2. der grundsätzliche Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand,
3. die Förderung von Investitionen und Innovationen durch den Abbau von nicht notwendigen Vorschriften.

### **§ 2 Ziele**

Das Gesetz soll die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sichern und stärken. Es soll insbesondere dazu beitragen,

- die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauerhaft und nachhaltig mittelstandsgerecht auszugestalten,
- Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und neu zu schaffen,
- Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und eine Kultur der Selbstständigkeit zu fördern, und zwar für Frauen und Männer gleichermaßen,
- die Rahmenbedingungen für die Finanzierungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern,
- die mittelstandsorientierte Ausrichtung von Verwaltungshandeln zu fördern,
- die Dienstleistungsorientierung der mittelständischen Wirtschaft zu stärken,
- die Anpassung der mittelständischen Wirtschaft an die Globalisierung zu unterstützen,
- die Innovationskraft und Flexibilität als spezifische Stärken der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern und
- der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung mit Nachdruck entgegen zu wirken.

### § 3 *Zielgruppe*

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Konzern unabhängige kleine und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, die Freien Berufe und Existenzgründerinnen und –gründer. Das europäische Beihilferecht bleibt unberührt.

### § 4 *Bindungswirkungen*

Die Grundsätze und Ziele der Mittelstandsförderung und –stärkung sind von Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Stellen bei ihren mittelstandsrelevanten Planungen, Programmen und Vorhaben zu beachten. Vertreter öffentlicher Stellen in juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Gesellschafter- und Vertretungsrechte und -pflichten darauf hin, dass die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise berücksichtigt werden.

## **Teil II: Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen**

### § 5 *Mittelstandsverträglichkeitsprüfung*

Vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorschriften zu dokumentieren. Bei mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen.

### § 6 *Behördenzusammenarbeit*

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist mit dem Ziel von transparenten und zügigen Verwaltungsvorgängen und einer stärkeren Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft weiter zu verbessern. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der EU. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist insbesondere auf eine effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und auf eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten, wie sie unter anderem im Sternverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, zu achten.

(2) Die Landesregierung wird bei dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes prüfen, ob zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden können, und ob im Einzelfall Genehmigungen als erteilt gelten können, wenn eine bestimmte Bearbeitungsfrist überschritten ist.

### **§ 7 *Vorrang der privaten Leistungserbringung***

Grundsätzlich und vorbehaltlich kommunalrechtlicher Regelungen soll die öffentliche Hand wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn der mit der Leistungserbringung verfolgte öffentliche Zweck von privaten Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Soweit gesetzliche Vorschriften eine Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Unternehmen vorsehen, wird das Land auf deren konsequente Einhaltung achten.

### **§ 8 *Mittelstandsbeirat***

Unter Vorsitz der Ministerin / des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr wird ein Mittelstandsbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, die Landesregierung in mittelstandspolitischen Fragen zu beraten. Insbesondere kann der Mittelstandsbeirat Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, auf Antrag auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüfen, und Empfehlungen zu diesen Vorschriften geben. Nähere Einzelheiten zu der Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Mittelstandsbeirates bestimmt das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den fachlich betroffenen Ressorts und unter Beteiligung der Organisationen der Wirtschaft.

### **§ 9 *Mittelstandsbeauftragte(r)***

(1) Die Ministerin / der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr bestellt nach Anhörung des Mittelstandsbeirats eine Mittelstandsbeauftragte / einen Mittelstandsbeauftragten. Sie / er steht der mittelständischen Wirtschaft als Ansprechpartner und Ombudsmann zur Verfügung und berät die Ressorts der Landesregierung in allen mittelstandsrelevanten Fragen, insbesondere in mittelstandsrelevanten Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie in Bundesratsverfahren. Die / der Mittelstandsbeauftragte berichtet dem Landtag jährlich über ihre/seine Tätigkeit.

(2) In der Staatskanzlei und den betroffenen Ressorts der Landesregierung sowie in den Bezirksregierungen werden Koordinierungsstellen für den Mittelstand eingerichtet. Sie beraten und unterstützen die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Sie achten darauf, dass bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

### **Teil III: Fördermaßnahmen**

#### **1. Abschnitt: Fördergrundsätze**

##### *§ 10 Ausgestaltung und Durchführung der Förderung*

(1) Eine Förderung des Landes im Sinne dieses Gesetzes kann neben finanziellen Fördermaßnahmen insbesondere auch dienstleistende Maßnahmen umfassen, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen und die Organisationen der Wirtschaft Initiativ-, Moderations- und Koordinationsfunktion übernehmen und Netzwerkstrukturen fördern.

(2) Förderbereiche sind alle Gegenstände, die der Förderung und Stärkung des Mittelstandes dienen, vor allem die in den §§ 14 bis 17 genannten Bereiche.

(3) Die Durchführung der Fördermaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft effizient und unternehmensnah sowie zeitnah und kooperativ.

(4) Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Programmen und Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen. Insbesondere ist zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen durch die Leistungen nach diesem Gesetz auf die Beseitigung bestehender Nachteile und auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Stellenmarktes hinzuwirken.

##### *§ 11 Finanzierung der Förderung*

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von Fördermaßnahmen.

(2) Die Förderprogramme und –maßnahmen werden zeitlich befristet und regelmäßig evaluiert.

(3) Bei der Ausgestaltung der inhaltlichen Förderbereiche und der Förderinstrumente ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht sicherzustellen.

(4) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

### *§ 12 Konsistenz und Transparenz der Förderung*

(1) Die mittelstandsrelevanten Fördermaßnahmen und –programme des Landes sind zielgerichtet und miteinander abgestimmt auszugestalten. Sie sind mit den Förderprogrammen des Bundes und der EU abzustimmen und zu koordinieren.

(2) Zur Steigerung der Transparenz sind alle mittelstandsrelevanten finanziellen Förderprogramme des Landes für die Adressaten überschaubar und verständlich darzustellen.

2. Abschnitt:  
Förderschwerpunkte

### *§ 13 Existenzgründung, Existenzfestigung und Unternehmensnachfolge*

Das Land fördert die Information, Beratung und Betreuung bei freiberuflichen und gewerblichen Existenzgründungen, Existenzfestigungen und Unternehmensnachfolgen sowie Maßnahmen zur Sicherung und zum weiteren Ausbau einer Kultur der Selbstständigkeit.

### *§ 14 Unternehmenswachstum und Unternehmenssicherung*

Das Land fördert Wachstum und Sicherung von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern durch unterstützende Maßnahmen bei Zukunftsinvestitionen. Im Zusammenhang mit der Unternehmenssicherung entwickelt das Land insbesondere auch geeignete Maßnahmen zur Optimierung der Früherkennung von Unternehmenskrisen.

### *§ 15 Innovation und Globalisierung*

(1) Zur Stärkung der Innovationskraft unterstützt das Land die mittelständische Wirtschaft bei der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, einschließlich des hierfür notwendigen Wissens- und Technologietransfers sowie der Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, Technologie- und Gründerzentren und mittelständischer Wirtschaft. Hierbei werden auch Unternehmenskooperationen einbezogen.

(2) Zur Anpassung an die Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft fördert das Land Maßnahmen zur Erschließung und Sicherung neuer, insbesondere ausländischer Märkte.

### **§ 16 Berufliche Bildung**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung unterstützt das Land die Erstausbildung im Dualen System und die berufliche Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen und unterstützt in diesen Bereichen die Schaffung und Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen, die insbesondere den spezifischen Bedürfnissen des Mittelstandes Rechnung tragen.

### **3. Abschnitt: Förderinstrumente**

### **§ 17 Finanzhilfen**

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele kann das Land Finanzhilfen in Form von Darlehen, Zuschüssen, Bürgschaften, Garantien, rückzahlbaren Finanzhilfen und revolvingen Fonds gewähren.

### **§ 18 Rückbürgschaften**

Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gewähren.

### **§ 19 Beteiligungskapital**

(1) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften für Beteiligungen an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zur Verbesserung der Kapitalausstattung Garantien gewähren.

(2) Das Land entwickelt gemeinsam mit der Kreditwirtschaft und den Organisationen der Wirtschaft geeignete Instrumente zur Verbesserung der Kapitalausstattung von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern.

### **§ 20 Weiterentwicklung**

Die mittelstandsgerechten Rahmenbedingungen, das Förderinstrumentarium und die Einrichtungen zur Förderung des Mittelstandes werden vom Land zukunftsorientiert weiterentwickelt.

#### 4. Abschnitt: Öffentliche Aufträge

##### *§ 21 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen*

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind neben den Gesichtspunkten der Vergabebestimmungen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge oder Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben ist nur zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist und
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(5) Für in privater Trägerschaft erstellte öffentliche Bauvorhaben sind die Investoren zu verpflichten, bei einer Vergabe von Bauleistungen an Dritte die Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Die in § 4 genannten Vertreter öffentlicher Stellen wirken im Rahmen ihrer Gesellschafterrechte und -pflichten und ihrer Vertretungsrechte und Vertretungspflichten in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Grundsätze der Absätze 1 bis 5 beachtet werden.

(7) Die Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf Grund dieser Regelungen ergangenen Rechtsbestimmungen und sonstige bundes- oder landesrechtliche Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie § 126 der Gemeindeordnung NRW (Experimentierklausel) bleiben unberührt.

#### **Teil IV: Schlussbestimmung**

##### *§ 22 In-Kraft-Treten*

Dieses Gesetz tritt am        in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Die rd. 700.000 Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen beschäftigen 73 Prozent der Arbeitnehmer, stellen 80,3 Prozent aller Ausbildungsplätze und steuern über die Hälfte der Bruttowertschöpfung aller Unternehmen bei. Der Mittelstand wird deshalb zu Recht als Motor für Wachstum und Beschäftigung, Qualifikation und Innovation bezeichnet, und ist für die Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen von herausragender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist eine spezielle Hervorhebung des Mittelstandes als besondere Zielgruppe im Rahmen der allgemeinen Landes- und Wirtschaftspolitik sinnvoll und angemessen. In Artikel 28 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ("Die Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe und die freien Berufe sind zu fördern. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist zu unterstützen.") ist dieser Sonderstatus des Mittelstandes bereits verankert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Hervorhebung des Mittelstandes als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe bekräftigt und konkretisiert werden.

Die Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und ihrer Arbeits- und Ausbildungsplätze ist von hoher landes- und wirtschaftspolitischer Priorität. Die Maßnahmen der Mittelstandspolitik müssen darauf gerichtet sein, durch mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen und Projekte die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu stärken. Denn nur mit einer leistungsfähigen mittelständischen Wirtschaft, die in einem ausgewogenen Mix mit den Großunternehmen die nordrhein-westfälischen Wirtschaftsstrukturen prägt, können neue und zukunftssichere Arbeits- und Ausbildungsplätze, Wachstum und Innovationen erreicht werden.

Um seiner mittelstandspolitischen Verantwortung gerecht zu werden, hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits in der Vergangenheit vielfältige Maßnahmen und Programme zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes initiiert, entwickelt und umgesetzt. Zu nennen sind beispielsweise das Förderprogramm Impulse für die Wirtschaft, die Technologie- und Außenwirtschaftsförderung sowie insbesondere die Maßnahmen im Rahmen der Gründungs-Offensive *Go!* und der Mittelstandsoffensive *move*.

Im Rahmen einer Landes- und Wirtschaftspolitik, die sich der Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, von Wachstum und Innovationsdynamik verpflichtet fühlt, ist und bleibt Mittelstandspolitik eine Daueraufgabe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll deshalb in Konkretisierung von Artikel 28 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen die Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft als zentrale Aufgabe einer aktiven Mittelstandspolitik auf Dauer mit Gesetzesrang rechtlich abgesichert und die mittelstandspolitische Verantwortung von Parlament und Landesre-

gierung festgeschrieben werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll nicht nur der herausragende landes- und wirtschaftspolitische Stellenwert, den die Landesregierung der Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft beimisst, dokumentiert werden. Es soll auch das Bewusstsein und die Wahrnehmung von Nordrhein-Westfalen als einem Mittelstandsland wirksam gefördert werden. Denn die wachsende Bedeutung des Mittelstands wird in der Öffentlichkeit und in vielen Bereichen der Gesellschaft noch immer nicht ausreichend wahrgenommen.

In inhaltlicher Hinsicht zielt der Gesetzentwurf auf eine Aktualisierung, Ergänzung und Verbesserung der bisherigen Maßnahmen und Programme zur Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft.

Insbesondere sollen günstige Rahmenbedingungen für Existenzgründungen und mittelständische Unternehmen geschaffen werden; darauf zielen z.B. der Abbau bürokratischer Belastungen für den Mittelstand durch die Einführung einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, die Einrichtung von Koordinierungsstellen für den Mittelstand in den betroffenen Ressorts, die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit der an Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und der Vorrang der privaten Erbringung wirtschaftlicher Leistungen gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand, wenn der verfolgte öffentliche Zweck durch private Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Weitere wichtige Themenbereiche des Gesetzentwurfs sind u.a. mittelstandsfreundliche Vergabebedingungen, eine stetige und angemessene Finanzierung einer konsistenten und transparenten Gründungs- und Mittelstandsförderung und der Einsatz von Förderinstrumenten unter besonderer Berücksichtigung der verschärften Kreditvergabebedingungen von Basel II.

## **II. Einzelbegründung**

Zu § 1:

Ausgehend von den Zielvorstellungen der Landesregierung zur Mittelstandspolitik werden in § 1 deren Aufgaben und Grundsätze bestimmt.

Durch mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen und Projekte soll die Mittelstandspolitik zur Stärkung und Entwicklung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft beitragen (Absatz 1).

Als wesentliche Prinzipien bei der Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Absatz 2) werden die Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft (Nr. 1), ein grundsätzlicher Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand, wenn der öffentliche Zweck durch private Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nr. 2), und die Förderung von Investitionen und Innovationen

durch den Abbau von nicht notwendigen Vorschriften (Nr. 3) postuliert.

Mittelstandsgerechte wirtschaftliche und administrative Rahmenbedingungen sind für das Entstehen neuer Unternehmen und für die Existenz und das Wachstum bestehender Unternehmen von essentieller Bedeutung. Auf diese Bedeutung wird in § 1 Abs. 2 Nr. 1 hingewiesen. Wichtige Rahmenbedingungen bilden zweifellos das Steuerrecht und die Arbeitskosten. Sie sind jedoch vom Land in der Regel nur über die Mitwirkung an Verfahren der Bundesgesetzgebung mitgestaltbar. Die Landesregierung wird deshalb prüfen, wie in der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung eine Verpflichtung zur Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit für die Mitwirkung des Landes an der Bundesgesetzgebung geregelt werden kann. Die Dauer von Genehmigungsverfahren, die Bürokratiekostenbelastung in den Unternehmen und die Regulierungsdichte sind dagegen Belastungsfaktoren für den Mittelstand, deren Reduzierung in erheblichem Maße auch im Verantwortungsbereich der Landesregierung und der Landesbehörden liegen. Die Leistungserbringung durch die öffentliche Hand zur Gewährleistung von Aufgaben der öffentlichen Hand ist hiervon nicht erfasst.

Mit dem "grundsätzlichen Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand, wenn der öffentliche Zweck von privaten Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann" wird ein zentrales ordnungspolitisches Prinzip postuliert. Dieses Prinzip, das gemäß § 4 von allen öffentlichen Stellen im Land zu berücksichtigen ist, entfaltet erhebliche Signalkraft für den Mittelstand.

Im Hinblick auf die Durchsetzung anderer Politikziele, die mit einem Vorrang privatwirtschaftlicher Leistungserstellung in Konflikt geraten können, sind Ausnahmen zulässig. Insbesondere bleibt die nach dem Kommunalrecht erlaubte wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Kommunen, die u.a. zur Wahrnehmung der Daseinsvorsorge notwendig ist, unberührt.

*"Die Förderung von Investitionen und Innovationen durch den Abbau von nicht notwendigen Vorschriften" unterstreicht als drittes Prinzip die Bedeutung der Deregulierung als Daueraufgabe. Ein "schlanker Staat" ist nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern eröffnet vor allem auch dem Mittelstand neue Chancen, indem er Freiräume für private Initiative und Kreativität schafft.*

Zu § 2:

Ausgehend von den in § 1 genannten Aufgaben und Grundsätzen der Mittelstandspolitik werden in § 2 die Ziele des Gesetzes bestimmt. Sie entsprechen der herausragenden landes- und wirtschaftspolitischen Bedeutung, die das Land dem Mittelstand für die Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen beimisst.

Zur Sicherung und Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zielt das Gesetz insbesondere auf eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Förderung von Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und einer Kultur der Selbstständigkeit, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Finanzierungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft, die Förderung der mittelstandsorientierten Ausrichtung von Verwaltungshandeln, die Stärkung der Dienstleistungsorientierung der mittelständischen Wirtschaft, die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft bei der Anpassung an die Globalisierung, die Verbesserung der Innovationskraft und Flexibilität als spezifische Stärken der mittelständischen Wirtschaft und die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung.

Zu § 3:

In Satz 1 wird die Zielgruppe des Gesetzes unter qualitativen Aspekten bestimmt. Die Zielgruppe umfasst danach Konzern unabhängige kleine und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, die Freien Berufe und Existenzgründerinnen und –gründer. In allen drei Fällen ist eine erschöpfende Beschreibung des Unternehmens- bzw. Personenkreises nicht möglich. Unter Verzicht auf quantitative Kriterien trägt diese qualitative Abgrenzung der Vielfalt der Unternehmen, die typischerweise zur mittelständischen Wirtschaft gehören, aber Rechnung. Insbesondere können nach dieser Definition auch Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 500 bis 1000 Beschäftigten erfasst werden, sofern sie das Kriterium der Eigentümer- oder Inhabergeführtheit erfüllen. Großunternehmen sind nicht Zielgruppe des Gesetzes. Durch den Zusatz "vor allem solche" wird deutlich, dass von dem Kriterium der Eigentümer- oder Inhabergeführtheit in einzelnen Fällen, wie z.B. bei Erbengemeinschaften oder im Bereich der neuen Medien, abgewichen werden kann.

Satz 2 stellt klar, dass die Förderung und Stärkung des Mittelstands nach diesem Gesetz unter Beachtung des europäischen Beihilferechts erfolgt. Erfordern einzelne Förderatbestände die Beachtung des europäischen Beihilferechts, ändert sich deshalb die in Satz 1 definierte Zielgruppe entsprechend der Vorgaben der EU.

Zu § 4:

Planungen, Programme und Vorhaben von Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Stellen können Entwicklungen zur Folge haben, die für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Den Grundsätzen und Zielen des Gesetzes kann daher nur zum Durchbruch verholfen werden, wenn sie von Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Stellen bei mittelstandsrelevanten Planungen, Programmen und Vorhaben beachtet werden. Die Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes durch das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentliche Stellen ist deshalb erforderlich.

Das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Körperschaften wird durch § 4 in seinem Kernbereich nicht verletzt. Im Übrigen lässt der Wortlaut des § 4 den Selbstverwaltungskörperschaften ausreichenden Spielraum, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, und die Ausrichtung auf die Aufgaben und Ziele der kommunalen Selbstverwaltung zu wahren. Entsprechendes gilt für andere öffentliche Stellen.

Zu § 5:

Mit dieser Regelung soll eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen erreicht werden. Deshalb sollen künftig vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen und kommunale Satzungen) deren erwartete Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft geprüft werden. Außerdem soll geprüft werden, ob es in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße zu erheblich unterschiedlichen Belastungen kommen wird. Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Mittelstandsprüfung schriftlich dokumentiert werden. Satz 3 bezieht sich auf die mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften und fordert, dass vor ihrem Erlass deren erwartete Auswirkungen auf die mittelständischen Unternehmen angemessen geprüft werden.

Die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung verfolgt einen umfassenderen Ansatz als das Normprüfungsverfahren nach § 110 GGO. Dieses enthält zwar zwei einzelne Fragen zu den Auswirkungen neuer Regelungen auf die mittelständische Wirtschaft, kann damit aber keinesfalls die vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung ersetzen, die sowohl von der Zielrichtung als auch der Reichweite deutliche Unterschiede zum Normprüfungsverfahren aufweist. Das Normprüfungsverfahren prüft die Notwendigkeit von Gesetzen und stellt dabei in zwei Fragen auch auf die Auswirkungen auf den Mittelstand ab. Die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung hat dagegen als Hauptziel die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung sämtlicher Gesetze und Verfahren. Insbesondere erfasst sie auch Verordnungen und hat Bedeutung z.B. für kommunale Satzungen.

Darüber hinaus wird mit der in einem Landesgesetz verankerten Mittelstandsverträglichkeitsprüfung eine wesentlich höhere Verbindlichkeit erreicht als mit dem in der internen GGO geregelten Normprüfungsverfahren. Diese höhere Verbindlichkeit ist explizites Ziel des Mittelstandsgesetzes: die Zielgruppe Mittelstand soll wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Berücksichtigung finden.

Zu § 6:

Zügige und einfache Verwaltungsverfahren sind angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor. Langwierige, komplexe und häufig in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften geregelte Verwaltungs- und

Genehmigungsverfahren lähmen die Innovations- und Anpassungsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Existenzgründer. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren fordert § 6 Absatz 1 deshalb auf allen öffentlichen Ebenen eine enge Zusammenarbeit der an den Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden. Dies gilt insbesondere für die Schnittstellen zwischen kommunalen und staatlichen Ämtern. Durch eine effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten sollen optimale Verfahrensgänge mit Beschleunigungseffekten erreicht werden.

Durch die in Absatz 2 enthaltene Selbstverpflichtung der Landesregierung sollen die im Verwaltungsverfahrensgesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorgesehenen Regelungen bei dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landesebene präzisiert und verstärkt werden.

Zu § 7:

Satz 1 der Regelung greift das bereits in § 1 Abs. 2 Nr. 2 postulierte ordnungspolitische Prinzip des grundsätzlichen Vorrangs der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand auf, wenn der öffentliche Zweck durch private Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr.2 wird verwiesen).

Dadurch wird bekräftigt, dass das Leistungs- und Warenangebot in der sozialen Marktwirtschaft primär Aufgabe der privaten Unternehmen ist. Vor allem der Mittelstand bedarf in dieser Hinsicht des Schutzes seines Entwicklungspotenzials und seiner Geschäftsfelder.

Die sich hieraus ergebende Notwendigkeit einer Zurückhaltung der öffentlichen Hand dient auch der Entfaltung größerer wirtschaftlicher Dynamik und dem Interesse an einem schlanken Staat. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich. Das bedeutet insbesondere, dass § 107 GO NRW, der einen gelungenen Kompromiss widerstreitender Interessen darstellt, von dieser Regelung nicht berührt wird. Ebenfalls nicht berührt wird der Hochschul- und Wissenschaftsbereich.

Satz 2 verdeutlicht den Appellcharakter des Mittelstandsgesetzes und veranlasst auch die Kommunalaufsicht, im Rahmen des ihr in Anwendung des Opportunitätsgrundsatzes eingeräumten Ermessens die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 8:

Diese Regelung sieht die Bildung eines Mittelstandsbeirates vor. Dieser soll unter dem Vorsitz der Ministerin / des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr die Landesregierung in mittelstandspolitischen Fragen beraten. Auf Antrag können bereits bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes im Mittelstandsbeirat auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüft werden und der Mittelstandsbeirat

kann dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Empfehlungen zu diesen Vorschriften geben. Auch soll ein regelmäßiger Gedankenaustausch zu mittelstandsrelevanten Themen zwischen den Beteiligten gewährleistet werden.

Die Bildung eines Mittelstandsbeirates ist in der Vergangenheit von Unternehmen und Vertretern der mittelständischen Wirtschaft wiederholt gefordert worden. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit dem Spitzengespräch zur Gründungs-Offensive *Go!* und der Mittelstands-Offensive *move* hält die Landesregierung es für sinnvoll, die Bildung eines Mittelstandsbeirates mit Beratungs- und Empfehlungscharakter gesetzlich zu verankern. Insbesondere soll damit ein deutliches Signal für den Mittelstand gesetzt werden, dass die Landesregierung den Mittelstand als kompetenten Gesprächspartner anerkennt.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Bestellung einer / eines Mittelstandsbeauftragten durch die Ministerin / den Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (Absatz 1, Satz 1). Das Amt der / des Mittelstandsbeauftragten soll ehrenamtlich ausgeübt werden. Nach Absatz 1, Satz 2 kommt der / dem Mittelstandsbeauftragten als Ansprechpartner und Ombudsmann für die mittelständische Wirtschaft eine Schlüsselstellung bei der Stärkung der Position mittelständischer Unternehmen im Allgemeinen sowie insbesondere auch in allen mittelstandsrelevanten Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu.

Die in Absatz 2 genannten Koordinierungsstellen für den Mittelstand sind in der Staatskanzlei, dem MWMEV, dem MASQT, dem MUNLV und dem MSWKS bereits im Zusammenhang mit der Mittelstands-Offensive *move* eingerichtet worden, müssen insofern also nur noch auf die übrigen mittelstandsrelevanten Ressorts ausgedehnt werden. In den Bezirksregierungen könnten die Aufgaben dieser Stellen von den jeweiligen Wirtschaftsbeauftragten übernommen werden, ohne dass hieraus zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

Zu § 10:

Absatz 1 stellt klar, dass eine Förderung nach diesem Gesetz nicht nur finanzieller Art sein kann, sondern auch dienstleistende Maßnahmen umfasst. Als dienstleistende Maßnahmen sind sämtliche Maßnahmen zu verstehen, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen und seine Wirtschaftsfördereinrichtungen Netzwerkstrukturen initiieren, moderieren, koordinieren und fördern.

Absatz 2 verdeutlicht, dass neben den in den §§ 14 bis 17 genannten Bereichen grundsätzlich alle Gegenstände Förderbereiche sein können, die der Förderung und Stärkung des Mittelstands dienen.

Absatz 3 greift die in § 6 postulierte allgemeine Forderung nach schlanken Verwaltungsverfahren auf, und richtet diese Forderung erst recht und speziell auf die Durchführung der Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein integraler Bestandteil bei der Durchführung dieses Gesetzes ist. Veränderte Strukturen von Märkten und Unternehmen führen auch in der mittelständischen Wirtschaft Nordrhein-Westfalens zu verändertem Fachkräftebedarf und zu neuen Qualifikationsanforderungen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängt in hohem Maße ab von der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrem bestmöglichem Einsatz. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung erweist sich dabei als zunehmend dysfunktional. Die Mittelstandsförderung soll deshalb dazu beitragen, dass Frauen wie Männern die beruflichen Entwicklungschancen geboten werden, die ihren Fähigkeiten und Qualifikationen entsprechen.

Das Mittelstandsgesetz folgt mit dieser Regelung den entsprechenden Ansätzen der Europäischen Union.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen, bedeutet nicht, auf Maßnahmen verzichten zu können, die dem Abbau bereits bestehender geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte dienen. Deshalb legt Satz 3 fest, dass die Leistungen nach diesem Gesetz so einzusetzen sind, dass sie zum Abbau dieser Ungleichgewichte beitragen.

Zu § 11:

Absatz 1 verdeutlicht, dass die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Aus mittelstandspolitischer Sicht ist dies notwendig, um dem Grundsatz der Kontinuität der Mittelstandsförderung und insbesondere der Bedeutung des Mittelstands für die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen Rechnung tragen zu können. Ziel muss sein, die Mittelstandsförderung so auszustatten, dass eine sachgerechte Aufgabenerfüllung entsprechend den mittelstandspolitischen Zielen des Landes bzw. des Gesetzes auf Dauer gewährleistet ist. Durch das Gesetz werden jedoch weder allgemein noch für einzelne Unternehmen oder Personen Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen begründet.

Zur Sicherstellung einer effizienten Mittelstandsförderung fordert Absatz 2 die zeitliche Befristung und regelmäßige Evaluation der Förderprogramme und –maßnahmen.

Absatz 3 stellt die Vereinbarkeit der Förderung mit dem europäischen Beihilferecht sicher.

Absatz 4 stellt klar, dass dieses Gesetz keine subjektiven Rechte der Begünstigten zur Durchführung der genannten Fördermaßnahmen begründet.

Zu § 12:

Mit der in Absatz 1 geforderten Konsistenz wird eine in sich stimmige, koordinierte und zielgerichtete Ausgestaltung der Förderung angestrebt. Doppelförderung soll vermieden werden. Entsprechend soll die Landesförderung auch mit den Förderprogrammen des Bundes und der EU abgestimmt und koordiniert werden.

Absatz 2 formuliert das Ziel, die mittelstandsrelevanten Förderprogramme für den Nutzer möglichst einfach und durchschaubar zu gestalten und zu formulieren. Dies beinhaltet auch eine möglichst zielgruppengerechte Ansprache potentieller Nutzer.

Zu §§ 13 und 14:

Als erste Förderschwerpunkte werden in den §§ 13 und 14 Unternehmensgründungen, Unternehmensfestigungen und Unternehmensnachfolgen sowie Unternehmenswachstum und Unternehmenssicherung genannt.

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung von Unternehmensgründungen und jungen Unternehmen als Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungsträger einerseits sowie dem noch länger anhaltenden Generationswechsel in der Führung mittelständischer Unternehmen andererseits erscheint es aber geboten, diese Bereiche als Förderschwerpunkte im Mittelstandsgesetz gesondert darzustellen.

Zu § 15:

Vor dem Hintergrund zunehmender Konkurrenz und globaler volkswirtschaftlicher Verflechtungen stehen gerade auch die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft vor tiefgreifenden Herausforderungen und Chancen. Bedingt durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verläuft die Produktion neuen Wissens und seine Anwendung in der Praxis in immer rascheren Innovationszyklen.

Bei der Förderung und Stärkung des Mittelstandes muss es deshalb in einem weiteren Schwerpunktbereich darum gehen, die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen durch unterstützende Maßnahmen bei der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und den hierfür erforderlichen Netzwerkstrukturen zu stärken (Absatz 1). Schwerpunktmäßige Bedeutung kommen angesichts der Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft außerdem der Erschließung und Sicherung neuer Märkte zu (Absatz 2).

Zu § 16:

Für die dynamische Entwicklung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sind hoch qualifizierte Arbeitskräfte besonders wichtig. Die Bedeutung von Aus- und Weiterbildung nach dem Modell des lebenslangen Lernens wird dabei in Zukunft noch weiter wachsen. Da der Mittelstand in Nordrhein-Westfalen mehr als 80 Prozent aller Ausbildungsplätze stellt und 73 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigt, erscheint es geboten, die berufliche Bildung als gesonderten Förderschwerpunkt im Mittelstandsgesetz darzustellen.

Zu §§ 17 bis 19:

Die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sind wegen ihrer meist unzureichenden Eigenkapitalausstattung bei Gründung, Festigung und Ausbau ihrer Betriebe häufig erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt, die sich durch die Kreditvergabebedingungen von Basel II noch verschärfen werden. Vor diesem Hintergrund greift das Land gemäß §§ 17 bis 19 unterstützend ein, um den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durch die Gewährung von Finanzhilfen, Rückbürgschaften und Beteiligungskapital die Durchführung betriebsnotwendiger Maßnahmen zu erleichtern.

Zu § 20:

Mit dieser Regelung wird die Flexibilität des Gesetzes erhöht und die Möglichkeit geschaffen, auf zukünftige Herausforderungen für den Mittelstand zu reagieren.

Zu § 21:

Die öffentlichen Beschaffungsmärkte haben für die Wirtschaft einen erheblichen Stellenwert. Dabei ist der Mittelstand ganz besonders auf faire und der Betriebsgröße angepasste Bedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, vor allem auf dem Bau-sektor, angewiesen. Insbesondere ist für kleine und mittlere Unternehmen eine Aufteilung der öffentlichen Bauaufträge in Fachlose hilfreich, die dem spezifischen Leistungsspektrum, aber auch der begrenzten Kapazität eines Handwerksunternehmens oder eines sonstigen mittelständischen Unternehmens Rechnung trägt. Daher ist die losweise Vergabe öffentlicher Aufträge ein effizientes Instrument zur Erhaltung und Stärkung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und herausragender Teil der Mittelstandsförderung.

Absatz 2 regelt die Zusammenfassung von Fachlosen bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Dies hat vor allem Bedeutung bei der Vergabe von Bauaufträgen an Generalunternehmer. Die wirtschaftlichen oder technischen Vorteile bei der Zusammenfassung von Fachlosen müssen auf den Einzelfall bezogen und nachvollziehbar sein.

Absatz 3 stellt klar, dass Angebote einer aus mehreren Einzelunternehmen bestehenden Bietergemeinschaft solchen größerer (General-) Unternehmer gleichzustellen sind.

Nach Absatz 4 werden Auftragnehmer bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer – verschärfend zur bisher geltenden Rechtslage – vertraglich auf die Regelungen in den Ziffern 1 bis 2 verpflichtet.

Im Zusammenhang mit Absatz 5 ist Folgendes hervorzuheben: Die Durchführung öffentlicher Bauvorhaben in privater Trägerschaft kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sie wirtschaftlicher ist als ein haushaltsfinanziertes Eigenbauvorhaben der Auftraggeber nach § 4.

Absatz 7 lässt neben anderen Bestimmungen auch die im Rahmen des § 126 GO NRW zugelassenen Lockerungen vergaberechtlicher Bindungen unberührt. Dieser Absatz schließt nicht aus, dass als Ergebnis der Experimente die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend geändert werden.

Zu § 22:

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.